

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Dezember 1899.

N 53.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Freistellung der für die Naturalverpflegung marschirender zc. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1900 Seite 448
2. Versicherungs-Wesen: Veränderungs-Nachweis der ordentlichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter . . . 444

3. Marine und Schifffahrt: Erscheinen eines Haupt-Registers für die ersten zwölf Bände der Entschreibungen des Ober-Seemans und der Seeräumer 448
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 448

1. Militär - W e s e n .

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender zc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1900 dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.